§ 11 Form, Ort, Zeit und Ergebnis der Prüfung

(1) [1]Die Jägerprüfung besteht aus dem

1. schriftlichen Teil (§ 12),
2. mündlichen Teil (§ 13) und
3. praktischen Teil (§ 14).

[2]Die Prüfungsteile sind in dieser Reihenfolge abzulegen und zu bestehen.

(2) [1]Die Prüfung findet an von der Prüfungsbehörde festgelegten und bekanntgegebenen Prüfungsstandorten statt. [2]Ein Prüfungsstandort umfasst jeweils geeignete Einrichtungen für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung.

(3) [1]Die Jägerprüfung wird landeseinheitlich mindestens viermal im Kalenderjahr durchgeführt. [2]Der Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung wird unter Angabe von Tag und Uhrzeit von der Prüfungsbehörde festgesetzt und bekannt gegeben. [3]Die Prüfungsbehörde kann auf Antrag eines Lehrgangsträgers weitere Prüfungstermine festlegen. [4]Die Jägerprüfung findet an Prüfungsstandorten statt, für die sich mindestens 24 Bewerber angemeldet haben. [5]Bei Jägerprüfungen nach Satz 3 kann die Prüfungsbehörde von der Mindestteilnehmerzahl Abweichungen zulassen.

(4) [1]Nach bestandener Prüfung erhalten die Bewerber ein Prüfungszeugnis, das von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen ist. [2]Bewerber haben die Prüfung nicht bestanden, wenn sie

1. innerhalb des Zeitrahmens nach § 15 Satz 1 nicht alle Prüfungsteile bestanden haben oder
2. von der Prüfung nach § 4 Abs. 3 ausgeschlossen wurden.

(5) [1]Die Prüfung ist nicht öffentlich. [2]Vertreter oder Beauftragte der Prüfungsbehörde und der obersten Jagdbehörde können bei den Prüfungen anwesend sein. [3]Leiter von Ausbildungslehrgängen, deren Lehrkräfte und Lehrpersonen im Sinn des § 7 Abs. 1 Satz 4 können von der Prüfungsaufsicht zum mündlichen und praktischen Teil der Prüfung als Zuhörer zugelassen werden, soweit dadurch der Prüfungsablauf nicht beeinträchtigt wird.